



M 1:1000

PLANZEICHNUNG · TEIL A

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPT. 1977 (BGBl. I S. 1763) ZUL. GEÄND. DURCH VERORDNUNG VOM 19. DEZ. 1986 (BGBl. I S. 2665)

ES GILT DIE PLANZEICHNUNGSVERORDNUNG (PlanzV 81) VOM 22. AUG. 1981 (BGBl. I S. 833/834)



STRASSENPROFILE M 1:200

Bissenmoor

- F = Fahrhinne
- G = Gehweg
- P = Parkfläche
- M = Mischfläche
- S = Schulstreifen

ZEICHNERKLÄRUNGEN

Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1 BauGB
WA	
Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1 BauGB
Geschossflächenzahl	§ 16 BauNVO
Grundflächenzahl	§ 16 BauNVO
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 16 BauNVO
Zahl der Vollgeschosse zu niedrig	§ 16 BauNVO
Bauweise, Bauformen, Baugrenzen	§ 9 (1) 2 BauGB
nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 BauNVO
nur Doppel- u. Einzelhäuser zulässig	§ 22 BauNVO
Geschlossene Bauweise	§ 22 BauNVO
Baulinie	§ 23 BauNVO
Baugrenze	§ 23 BauNVO
Hauptfirstrichtung	§ 23 BauNVO
Leitung der Hauptfirstrichtung	
Verkehrsf lächen	§ 9 (1) 11 BauGB
Straßenverkehrsflächen	
Straßenverkehrsflächen	
Verkehrsf lächen bestimmter Zweckbestimmung	
Öffentliche Parkflächen	
Grundstückszufahrt	
Grünflächen, öffentlich	§ 9 (1) 15 BauGB
Parkanlage	
Maßnahmen zur Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft	
Anpflanzen von Bäumen, Büschen und Gräsern zu erhalten und zu ergänzen	§ 9 (1) 25a BauGB
Kadasterbezogene, von jeglicher Benutzung freizulassen	§ 9 (1) 25 BauGB
Sonstige Planzeichen	
Flächen für Gemeinschaftsanlagen	§ 9 (1) 4 BauGB
Gemeinschaftsorgan	
Kleinkinderplatz	
Multifunktionsplätze	
Mit Geh- und/oder Fahr- u/od. Leistungswegen zu betretenden Flächen mit Angabe der Nutzungsberechtigten	§ 9 (1) 21 BauGB
--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 231, 3. Änderung	§ 6 (9) BauGB
--- Abgrenzung unterschiedlicher Bauweise	§ 16 BauNVO
--- Abgrenzung des Males der Nutzung	§ 16 BauNVO

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Flurstücksgränzen	
Flurstückszeichnungen vorgesehener Grundstücksgränzen	
Verkehrsgrenn	
Sichtdreieck	
Alle Verordnungen in Meter	

Geküderl gem. Verfügung des Landes des Kreises Segeberg vom 19.10.1989 Nr. 22/1989/21/2 und Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 29.12.1989/24/1989.

Bad Bramstedt, den 27. AUG. 1990

Der Magistrat

- VERFAHRENSVERMERKE**
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 23. JUNI 1987 die ersatzliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Tageszeitung "Bramstedter Nachrichten" am 24. AUG. 1987 erfolgt.
 - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist nach Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 23. NOV. 1988 durchgeführt worden.
 - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10. OKT. 1988 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Die Stadtverordnetenversammlung hat am 20. APR. 1989 im Auftrag des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Anechtung befristet.
 - Der Entwurf des Bebauungsplans/der Bebauungsplanänderung ist nach der öffentlichen Auslegung (Teil B) geändert worden.
 - Faßt haben der Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 1. JULI 1989 bis 31. JULI 1989 während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und ergänzte Teile vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 1. JULI 1989 in den Bramstedter Nachrichten ersatzlich bekanntgemacht worden. Dabei wurde eine entsprechende Beteiligung nach § Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2 nach durchgeführt.
- Bad Bramstedt, den 02.08.1990
- Stadtmagistrat
Der Magistrat
H. L. L. L.
Erster Stadtrat
- Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 11. JULI 1989 gebilligt.
- Die Möglichkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen 1) bis 7) wird hiermit bescheinigt.
- Bad Bramstedt, den 23. AUG. 1989
- Der katastralmäßige Bestand am 3. JULI 1988 sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- Bad Segeberg, den 3. JULI 1989
- Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 21. AUG. 1990 bestätigt, daß
- die geltend gemachten Rechtsverordnungen geltend machen, --- die geltend gemachten Rechtsverordnungen heben worden sind.
- Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 92 Abs. 4 LBO erteilt.
- Bad Bramstedt, den 27. AUG. 1990
- Der Magistrat
- Die Behauptungslösung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgearbeitet. In Vertretung
 - Bad Bramstedt, den 27. AUG. 1990
 - Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, die Genehmigung gemäß § 92 Abs. 4 LBO sowie die Stellung, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind zuletzt am 28. AUG. 1990 in den "Bramstedter Nachrichten" ersatzlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verteilung von Verordnungen und Formvorschriften und von Möglichkeiten der Abholung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungssparnissen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist nicht am 28. AUG. 1990 in Vertretung
 - Bad Bramstedt, den 30. AUG. 1990

PRAEBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2293) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schlesw.-Holst. S. 6) der Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 92 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23/II (Bissenmoorweg/Königsweg/Stedingweg), 3. Änderung für das Gebiet südlich Stormarnring, östlich Bissenmoorweg, westlich Holsatenallee, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEXT · TEIL B

- In den "Allgemeinen Wohngebieten" sind die Ausnahme nach § 4 (3) BauNVO gemäß § 10 (6) BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplans.
- Die in der Planzeichnung festgesetzten Einzelhäuser dürfen nicht mehr als 1 Wohnung haben. Einflügelwohnungen von untergeordneter Bedeutung sind nur zum Einbau zulässig.
- Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen anzubringen. Dies gilt nicht für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind.
- Die Gemeinschaftsstellplätze der Wohnauspulte 1-3 können auch übertragbare Stellplätze (Carports) ausgeführt werden.
- Die Außenflächen der baulichen Anlagen auf den Wohnflächen sind mit Ziegelnsteinen zu verbinden. Teilflächen aus anderen Material sind zugelassen.
- Es sind nur geneigte Dächer mit 35-45 Grad Neigung zugelassen. Sie sind mit Mänteln oder Hauspfeilern mit bis zu 45 cm Pfeilhöhe in den Farben Braunrot oder Schwarz-rotbraun anzubringen.
- Festlegung von Sockelhöhen für Gebäude
 - Bezugsfläche sind für die Sockelhöhe die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschossbereich der Gebäude und mit 2,00 m die Oberkante des Sockelgeschosses bzw. des Geschoßes im Erdgeschossbereich.
 - Für nicht unterkellerte Gebäude wird die Sockelhöhe auf + 50 cm festgesetzt.
 - Für unterkellerte Gebäude wird die Sockelhöhe auf + 60 cm bis maximal + 90 cm festgesetzt. Die Zischelhöhe werden von der Höhe der Oberkante der Gebäudestellung zwischen den benachbarten Grundstücksbeständen.
- Die in der Planzeichnung festgesetzten Grünflächen sind landschaftsbezogen zu gestalten. In Nord-Südrichtung mit einem offenen Grat, der den natürlichen Landschaftscharakter und Bestimmung der Landschaftsstruktur zu gestalten ist durch Wege der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und mit Bäumen und Sträuchern reicher Gehölzarten gem. § 9 (1) 25a BauGB zu bepflanzen.
- Die in der Planzeichnung festgesetzten Parks und Einzelbäume sind gem. § 9 (1) 25a BauGB zu erhalten und gegebenenfalls mit heimischen Gehölzarten nachzupflanzen. Die Einbaumstände sind mit geeigneten Baumarten zu bepflanzen und zu erhalten.
- Die Einfriedigungen sind nur lebende Hecken, auch mit eingepflanzten Haschtrahnen und Heckenkirschen mit max. 1,0 m Höhe zulässig.
- Die Zufahrt zu den Grundstücken 15-18 erfolgt über die Parkfläche im Stormarnring. Die Zufahrt zu den Grundstücken 19-21 erfolgt über die Parkfläche im Stormarnring. Hier sind die erforderlichen Grundstückszufahrten festzuhalten.

SATZUNG DER STADT BAD BRAMSTEDT
KREIS SEGEBERG

ÜBER DEN **BEBAUUNGSPLAN NR. 23 II**
(BISSENMOORWEG / KÖNIGSWEG / STEDINGWEG)

3. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET : SÜDLICH STORMARNRING, ÖSTLICH BISSENMOORWEG, WESTLICH HOLSATENALLEE

JULI 1989

BÜRO : BAUM + PARTNER